



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Pfaltz-Sultzbachisches Project zum Vergleich.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Julius.

„di, und aussen vor der Stadt, den Gottes-Acker einräumen sollte: Auf dem Lande aber wäre es mit solchem Catholischen Religions-Exercitio also zu halten, wie Pfalz-Neuburg sich in denen Nentern Hilpoltstein, Heiden, Albersberg und Höchstädt, gegen die daselbst wohnende Evangelische Untertanen bezeugen würde.“ Um nun diesen Vorschlag desto mehr geltend zu machen,

wurde beliebt, mit dem Kayserlichen Legato Bollmar daraus zu communiciren, welcher auch selbigen völlig approbirte, und nebst denen übrigen Catholischen Ständen bey Pfalz-Neuburg zwar alle Pertuasoria anwendete, selbigen Pfalz-Grafen dazu zu bewegen, alleine ohne Effect, wovon der sub. N. II. angefügte Extractus Protocolli mehrere Erläuterung giebt.

1650.  
Julius.

N. I.

## Vergleichs-Project in der Sulzbachischen Sache.

Im Rahmen der Heiligen und ohnthelbaren Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes,  
Amen.

Zu wissen, demes vordrthens, demnach bey den General-Friedens- und dessen Executions-Handlungen in Teutschland unter andern auch derer Differentien wegen, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Wolfgang Wilhelm (tit.) eines; und daß dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Augusto (tot. tit.) anders Theils, von geraumen Jahren und (a) zumahl in dieser leidigen Unruhe hero obgeschwebet, eines und das andere ins Mittel kommen, und die Sache dahin gerathen, A) daß theils b) deren von Hochgedacht Pfalz-Graf Christian Augusti Fürstlicher Gnaden geklagter Beschwehmissen dem geschlossenen und ratificirten Friedens-Instrument, darauf ausgegangenen Kayserlichen Edict und Arctiori modo exequendi gemäß, von des hochloblichen Fränkischen Creises ausschreibenden Fürsten, denen Hochwürdigem auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen (nomina & tot. tit.) weisen bey dem hochloblichen Bayrischen keines, dessen Directores sich verhalten beweglich entschuldiget, durch Ihre Subdelegirte, vermittelst Verfertigung eines über die Restituenda umständig besagenden Recessus sub Dato . . . zur Execution gebracht, theils aber daran noch zurück geblieben, welche gleichwohl ehe gemeldter Vollstreckung zu unterwerffen nicht allein inständig gesucht, sondern darzu auch bereits gehörige Anordnung gemacht worden.

(a) del.

A. Dieselbe dem Judicio Deputatorum zur Erdterung zwar b) committiret, doch auf der Herrn Deputatorum Zusprechen.

Daß



1650.  
Julius.

Das hierauf hochgedachte beyde Fürstliche Parteyen, in Betrachtung beyderseits überlauffender sehr naher Bluts-Freundschaft und Aunderwandniß, zu Hindanlegung aller diese Zeit vorgelauffener Mißverständnisse, auch künstlicher Einführ- und Bestätigung Freund- Beterlichen Vertrauens, durch Ihre zu diesem Ende mit gnugsamer Vollmacht zusammen geordnete Rätche B) sich dieses gegenwärtigen, beständig- und ohnwiederrufflichen Recessus verglichen.

Nehmlich und fürs erste, soll alles dasjenige, was einem von dem andern Theil, unter diesen leidigen und schwierigen Zeiten, in einige Wege thätliches und wiederwärtiges zugezogen worden, allerdings tod und abseyn, und dessen in ohnguten nimmermehr gedacht, noch zwischen denen hohen Herren Principalen, und eben so wenig gegen und wider deren Ministros, Land- Stände und Unterthanen, geahndet oder geäußert werden.

2) Hiernächst und zum andern alles dasjenige, was in den Fürstlichen Erbverträgen, Pacten, Quittungen und Reversalen und dergleichen, sowohl in der Vorfahren Dispositionen und dergleichen zu ohnjertrennlichen Einigkeit und Zusammensetzung heilsamlich versehen, hinwiederum angerichtet, gestiftet, und unverbrochen zu observiren, diesennach in denen Fürstlichen Erb- Aemtern die Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg reservirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden angewiesene Jura jedem ohne Eintrag geueyhen sollen.

3) C.) Betreffend drittens die noch unexecutir- und ohnerledigte Puncta (dann dasjenige, so durch die Kayserliche Commissarios und deren Subdelegirte hiebevorn zur Richtigkeit gebracht, bleibet neben dem darüber aufgerichteten Recess in allen dessen Puncten und Articulen billig in seinem ungeschwächten Vigore) daher dann zum Vierdten so sollen und wollen D) Herrn Pfaltz- Graf Wolfgang Wilhelms Durchlaucht diejenige Unterthanen, welche aus Dero Aemtern E) sich der Pfarrlichen oder anderer von der Religion dependirenden Jurium, vermög Termini in In-

1560.  
Julius.

B. Gültliche Tractaten gepflogen und

Ubi nulla intercessit inimicitia, nulla etiam locum habet Amnestia, ist daher auszulassen.

C. Weilen diese Executio und Recessus das Haupt- Werck der Neuburgischen Gravaminum ist, so kan dieser nicht admittiret werden.

Drittens diesennach soll Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als dem Lands- Fürsten, die Direction in Ecclesiasticis, Ihrer Fürstlichen Gnaden aber ihre habende Jura Patronatus, und was davont dependiret, verbleiben, von Ihrer Fürstlichen Durchl. denjenigen Landesassen, Bürgern und Unterthanen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, derselben Exercitium auf Ihr Begehren gegeben

DDD d 3

stru-



1650.  
Julius.

strumento Pacis denominati, zu erhol-  
len, von Besuchung des Gottesdienstes  
und dergleichen in keine Wege abhalten  
oder irren, sondern darinnen und in al-  
len, was die Religion und deren Exerci-  
tium betrifft, sich dem Instrumento Pacis  
ohnweigerlich conformiren.

5) F. Solchemnach Fünffstens gehö-  
rigen Befehl an alle Dero Beamte erge-  
hen lassen, daß Sie die aus Ihren anbe-  
fohlenen Aemtern in die Fürstliche Pfalz-  
Sulzbachische Kirchen, Schulen, Ho-  
spitalien und dergleichen milde Sachen  
gehörige Gefälle, und Jura G.) ohns  
aufenthaltlich liefern, verfolgen, lassen und  
leisten sollen, auch zu solchem Ende Ihre  
Fürstliche Gnaden zu Sulzbach eine or-  
dentliche Specification darüber von sich  
auszustellen haben.

6) Die Direction so wohl wegen  
Reichs-folg der Unterthanen, Manste-  
rung, Einquartierung und an-  
dern den *Bellicis* anhangenden Sa-  
chen, als auch in *Politicis* oder *Ci-  
vilibus*, und was davon allenthal-  
ben *tam ratione Jurisdictionis quam  
Executionis* dependiret, soll wie vor  
Alters und ehedessen, so viel die Erb-  
Aemter und deren Zugehör belau-  
get, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden al-  
lein stehen, und Sie, wo solche zugleich  
als unirtte Mitglieder des Fürsten-  
thums Neuburg zu consideriren, dar-  
neben zwar auch die bedingte Assisten-  
ce, Defension und Entheb- oder Ver-  
tret- und Schadloshaltung zugewarten  
haben, doch daß es nichts desto weniger  
alldann auch noch *salvo cujusque  
particulari Jure Domini* angestellet,  
und nach vorhero gepflogener Commu-  
nication und Vergleichung von Fürst-  
licher Erb- und Eigenthums Herrschafft  
in solch Dero Gebieth sonderbare Ef-  
fective, oder, da es gemeinschafflich,  
*conjunctim* verrichtet und vollzogen, da  
aber die discrepant wären, Ihrer Fürst-  
lichen Durchl. Verordnung vorgezogen  
werde.

ben, das Catholische aber den Catho-  
lischen gleichfalls Simultanee oder  
Successionis Jure in den Kirchen  
eingeräumet, die Augspurgische Con-  
fessions-Berwandte Prediger, wie auch  
die Catholischen Geistlichen, Ihrer Fürst-  
lichen Durchlaucht bey dem Neuburgi-  
schen Consistorio präsentiret und von  
Der selben manuteneiret, die Pfarrlichen  
Einkommen zum halben getheilet, und  
davon beyder Religionen Geistliche be-  
soldet werden.

D. Und dann Bierdtens

E. In Filialen wohnen, so nacher ein o-  
der ander Mutter-Pfarr-Kirchen in den  
abgetretenen Aemtern gehdrig, und der  
Augspurgischen Confession seyn, auch

F. Behalten Ihnen aber, über die in ders-  
gleichen Filialen wohnende Unterthan-  
en, die Disposition dem Instrumen-  
to Pacis gemäß in allewege bevor.

G. Zur Halbschied, wo nicht ganze Ge-  
meinden Catholisch seyn.

1650.  
Julius.



1650.  
Julius.

7) Der Landtag, Landschafft, und was quocunque modo dieselbe mit antrifft, als sonderlich auch das Commissariat, Land: Marschall: Amt, Pfennigmeister, Rechnung, Aufnahm und dergleichen, soll alles wieder in den Stand gestellet werden, wie es sol wohl tempore Serenissimi Philippi Ludovici p. m. als auch zuvor gewesen, oder seyn soll, und wollen Ihre Fürstliche Gnaden, wann zumahl auch die dem Fürstbrüderlichen Recess de Ao. 1615. nach Ausweis der vorigen Fürstlichen Dispositionum inserirte und sonst, vermög der darbey zugleich allegirten sonderbahren Vergleichungen und Abschied, hingegen bedingte Conditiones adimpliret, H.) und demnach auch der Land: Stände Gravamina dermahlen förderlichst erledigt, alsdann auch Ihres Theils gern darob seyn, daß, was auf Dero gebühlich Vorwissen oder Notification und Verschaffung darzu ferners, durch Ihre Fürstliche Durchlaucht und gemeine Landschafft, in dahin gehörigen Sachen und Fällen collegialiter und frey ungehindert, wie die den Erb: Aemtern incorporirte, auch auf Verwilligung und Geheiß der Fürstl. Erb: Herrschafft laut ihres Revers auch anders und weiters nicht, dann zu solcher mitleidentlich. und mithülfflicher Anzeigung obligiret, entschlossen, oder bewilliget, schleunig zu Werck gericht, auch selbige, wo von nöthen, ernstlich darzu vermögdet und angehalten werden.

8) Wegen Bestellung des Hof: Gerichts, und mit den Apellationibus, soll es allerdings, wie bey den vorigen Landes und Erb: Fürsten, vermög der Land: Stände Revers noch gehalten werden, und die anderweite Provocations: Instanz nicht ad Extra: Judicialia noch über die Fürstliche Cansley und deren Bescheid extendiret werden, doch den Partheyen frey stehen, wo Sie hierbey nicht acquiesciren wollten, die nondum probata vel deducta auf gewöhnliche Remission ehe nochmahl auch im Land: Gericht ordentlich vorzubringen, und auszutragen, auch, so Sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl davon alsdann erst nach Neuburg gehdrig zu appelliren.

1650.  
Julius.

H. Bey nächstkünftigen Landtag alles erörtert, und dasjenige von Ihrer Fürstlichen Gnaden, worzu Sie die brüderliche Vergleich obligiren, dergleichen der Land: Stände und Unterthanen Reversalen, die Landtschafftliche Schuldigkeit belangend, observiret werden.



1650.  
Julius.

9) So viel die Anord. Seylsir- und Publicirung der Mandaten in den Erb-Ämtern betanget; solle in denen Sachen, so die Religion und davon dependirenden Jura nicht betrifft, daran dann Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach in Dero Erb-Ämtern keine Irrung zu ziehen, der in dem Declarations-Zettel, und bey der vorigen Erb-Fürsten Regierungen befindlichen Vernehmung ohngeändert nachgegangen werden.

1650.  
Julius.

10) Der Inticulatur gegen die Land-Stände, Städte und Unterthanen haben, weil der alte Stylus mit den Prædicatis: Unsern lieben besondern, oder zwar auch: lieben Getreuen, jedoch nicht Unser, sondern der oder des N. N. in Usu gewesen; Als soll es auch ins künftigt wieder observiret werden, oder, wie es einem Theil beliebig, dem andern hingegen, zumahl respectu der Simultan-Investitur, gleicher Erbeinigung und gemeiner Anverwandtschaft, wie ebenmäßig bey andern Fürstlichen Häusern, reciproce zugebrauchen seyn.

11) Die absonderliche Contributions-Einbring und Verrechnung soll mit dem zu Weiden bereits abgeschafften einseitigen Ministerio auch ins künftigt cessiren, und auf dergleichen unverhoffte weitere Occurrence es so wohl, als die Quartiers- oder Krieges-Anlagen Repartition, samt derselben gleichmäßigen Verfügung und Vollziehung, Ihre Fürstliche Gnaden durch jedes Orts Magistrat in den Erb-Ämtern für sich allein, in den Gemeinshaftlichen aber zugleich ins gesamt haben und behalten.

12) Der Landschafft Ungelder und Diener aber in Städten und Märkten, so lang Sie des Incolats oder Domicilii in den Erb-Ämtern gemessen, Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zu schuldigen Respect angewiesen, sondern auch würdlich Pflichtbaar gemacht, und vornehmlich wieder aus denen daselbst Angefessenen oder Begüterten dergestalt zu solcher Verrichtung bestellt und aufgenommen werden, daß Sie die eigentliche Limites derselben mit ungewöhnlichen Anmassen ferner nicht zu transgrediren, oder auch Ihre Wohnung und Inhabern aus dem Bürger-Recht, noch zutorderst Ihrer Fürstlichen Gnaden Erb- und Eigenthum, oder gemein Herrschaftlicher Obrigkeit und Gebieth zu entziehen, Anlaß und Ursach haben mögen.

13) Bleibt der Bürgerliche Stadt-Rath zu Weiden auch ins künftigt unändert wieder gänglich in den Stand gesetzt, wie er Ao. 1624. und ante hos Mortus gewest.

14) Mit dem Burgfrieden der gemeinshaftlichen Land-Gerichte Parckstein und Weiden, auch dessen Bethour oder Beschwehrung, soll es, wie es die Wort in dem Weidenischen Recess zugleich selbst expresse mit sich bringen, in benderselbst Fürstlicher Gemein-Herrschaft Rahmen, als nicht weniger von den Beamten dennoch reciproce gehalten, und künftigt der Inhalt, als eine gewisse Norm und Fundament dieser Gemeinshaft, neben dem Franckfurtischen Vertrag und bemeldten Weidauischen Recess, durchaus wieder observirt und sich ohnfehlbar darnach gerichtet werden.

15) Und weilm dem Instrumento Pacis gemäß, daß die Termini, so darinnen zur Restitution verordnet, præcise zu observiren; Also solle dergleichen zu Parckstein tam in Politicis quam Ecclesiasticis ohnwandelbar so balden erfolgen, und es künftigt darbey also gelassen; Solchemnach die Abführung der darauf liegenden Guarnison und Demolition aufgeworffenen Befestigungs-Bau ohnverlängt und indistincte vorgenommen, zu Werck gerichtet, und dergleichen künftigt anders nicht, als Gesanten zu thun, und daß der Commendant neben der Soldatesca Pfalz-Sulzbach zugleich in allen und durchgehends verpflichtet seyn, angeordnet werden.

16) Nachdem auch theils derer aus dem Sulzbachischen Erb- und Gemeinshafts-Pfarrren abgezogene Catholische Geistliche den Kirchen-Ornat und Utensilien nicht völig zurück gelassen, sondern theils mit sich hinweg genommen; also sollen dieselbe solches wieder herbey zu schaffen angehalten werden.

17) A-



1650.  
Julius.

17) Alldieweiln auch fürkommen, ob wären die Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Erb-Ämter bey denen bisherigen und zumahlen jüngsten Chur-Bayrischen Militia-Satisfaktions Anlagen über die Proportion graviret, also haben Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Räte sich zum Beweis thum gebrauchter Equalität erbothen, und sol sich künfftig hierin zwischen der Landschafft eines richtigen Quanti und einer gewissen Matricul über alle Ämter aufzurichten, mit Zuziehung Ihrer Fürstlichen Gnaden Deputirten, durchgehends verglichen, oder die Moderation zu des Creyses oder Reichs-Erkänntnis und Ausschlag gestellt werden.

Ingleichen sollen und wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein in allen Oneribus und Beschwerden gegen die Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich, wie auch Lehn-Empfängnissen, Besuch der Reichs- und Creys-Tage, und was dergleichen mehr ist, versprochen und verordneter massen, in allen vertrett- und entheben, sondern auch Deroselben Erb- und Gemeinschafts-Ämter, samt deren Land-Ständen und Untertanen, weder Ratione der Einkünften noch auch des Erb- und Eigenthums oder Land und Leute, mit Hypothecen noch in andere Wege, wie die Rahmen haben mögen, beschweren, noch beschweren lassen, auch die Landschafft-Steuer und Umgelt anders nirgend, dann wie und wohin es destiniiret, nemlich zu Bezahlung der Landschafft-Schulden verwenden.

18) Die der Fürstlichen Pfalz-Sulzbachischen Fürstlichen Frau Wittiben schuldtige Capitalien sollen, dem verhalben ohnlängst getroffenen Vergleich nach, ordentlich verpensioniret und gnugsam versichert;

19) Auch dasjenige, was den Fürstlichen Sulzbachischen Gebrüderen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, an Deputat und andern dergleichen Geldern bishero ausständig verblieben, durch Zusammenschickung der Räte berechnet, und sowohl die Restanten, als was daran künfftig fällig, ohnvorenthalten bezahlt und gut gemacht, auch ohngehindert alles Widrigen, in Krafft des Vertrags de Anno 1613. und sonst ordentlich bedingt- und verglichener massen, als ein hochprivilegirtes Erbtheil, auf ein Gewisses assigniret und zum besten versichert werden.

20) Was auch noch über dies alles künfftigen wieder Verhoffen an Unrichtigkeit oder Differentien zwischen beyderseits Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Fürstlichen Gnaden und andern deren Successoren sich herfür thun möchte, dasselbe solle anders nicht dann durch gültliche Mittel, denen Dispositionibus Majorum, Erb-Ver-einigung und Instrumento Pacis gemäß, gesucht, erworben und ausgetragen, auch denselben in allen ohnabbrüchig nachgegangen werden.

21) Wie nun schlüsslichen die Pfalz-Sulzbachischer Seits aufgewandte Executions-Kosten von des Heiligen Reichs extraordinari Deputatis auf Bayrische Landes-Rechnungen angeschlagen, und Ihre Durchlaucht zu Neuburg dieselbe immer von denen Gefällen abzustatten verbündlich übernommen, hingegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach Ihr den bey alten Traktaten ausgelegten Substitutions-Punct nochmaln per Expressum reserviren;

22) Also haben beyde Fürstliche Theile einander reciproce bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben versprochen und zugesagt, daß Die diesem Re-cess in allen Punkten, Articulu und Clausulu ohnabbrüchig nachgeleben, denselben ohnaußgesetzt in acht nehmen, wider deme einander nicht turbiren, irren, anfechten, beleidigen, beeinträchtigen, noch vergewaltigen, noch von andern deren gleichen zugeschehen anordnen, noch sehen oder verstaten wollen, alles bey Straff des Heiligen Reichs Constitution, und zumahlen dem jüngst publicirten Frieden Præliminar- und Haupt-Recess einverleibet, welche der Contravenient ipso facto incurriret, und sich deren Execution unterworfenen zuhaben urthältlich erkennen, alles ohne einige Revocation, Restitution, Exception, Behelff, Ein- oder Wiederrede, wie die Rahmen haben mag, getreulich ohne alle Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben an statt und auf verhalben specialiter empfangene Vollmacht des --- diesen Re-cess eigenhändig unterschrieben, und Ihre gewöhnliche Pittschafft fürgedrucket. So geschehen ic.

Zweyter Theil.

Eeee

N. II.

1650.  
Julius.